



5 StR 4/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 19. Februar 2008
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 2008
beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 23. August 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Bei der nach § 67e StGB gebotenen Überprüfung wird auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) besonders Bedacht zu nehmen sein.

Gerhardt

Raum

Brause

Schaal

Jäger